

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache und Germanistik vom 15. August 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 70), geändert durch Ordnung vom 01. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 107) in Verbindung mit der Berichtigung vom 2. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 14 S. 169) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld bietet den „Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Germanistik“ mit dem Abschluss "Master of Arts" (M. A.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer ein Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Fach Deutsch als Fremdsprache oder Germanistik abgeschlossen hat. Darüber hinaus können Absolventinnen und Absolventen anderer insbesondere philologischer Studiengänge mit einem Anteil von mindestens 60 Leitungspunkten (LP) im Fach Deutsch als Fremdsprache oder Germanistik oder gleichwertigen Leistungen Zugang erhalten. Über den Zugang von Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer philologischer Studiengänge entscheidet im Einzelfall die Zugangskommission (vgl. Absatz 4).

(2) Der Zugang setzt voraus, dass Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, über nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis erfolgt

-- nach Maßgabe der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, an der Universität Bielefeld (DSH-O) in der jeweils gültigen Fassung

-- und darüber hinaus durch Nachweis über das erfolgreiche Ablegen der "Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache/PDW" nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache im Bachelorstudiengang in der jeweils geltenden Fassung oder einer gleichwertigen Leistung.

(3) Voraussetzung für den Zugang sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, eine davon Englisch. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt als erbracht,

-- durch Sprachnachweis: zwei Jahre einer Sprache in der Sekundarstufe II oder drei Jahre einer Sprache, wenn der Unterricht die Klasse 10 oder höher einschließt und mindestens mit "ausreichend" (oder einer äquivalente Schulnote) abgeschlossen wurde, oder

-- Teilnahme an entsprechenden sprachpraktischen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Universität (mindestens 8 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 120 Unterrichtsstunden je Sprache).

Für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, gilt Deutsch als eine der beiden Fremdsprachen, die gemäß Absatz 2 nachzuweisen ist.

Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, müssen darüber hinaus Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier SWS (bzw. 60 Unterrichtsstunden) nachweisen.

(4) Voraussetzung für den Zugang ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird.

(5) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht eingereicht werden und folgendes enthalten:

-- Beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums;

-- Transcript of Records oder entsprechende Leistungsnachweise, ggf. mit beglaubigten Übersetzungen in die deutsche Sprache;

-- Tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsgangs und der praktischen Tätigkeiten in deutscher Sprache;

-- eine deutschsprachige Ausarbeitung von maximal 1500 Wörtern, die Aufschluss gibt über die Motivation und Eignung für diesen Studiengang, vorliegende berufsfeldbezogene Vorerfahrungen und damit verbundene Interessenschwerpunkte sowie über die mit diesem Studienabschluss angestrebten Ziele (Motivations schreiben).

-- Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (vgl. Absatz 2 und 3).

Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterien	Mögliche Punktzahl
Qualität der schriftlichen Ausarbeitung	0-4
Berufsfeldbezogene Vorerfahrungen	0-3
Vorkenntnisse in Fremdsprachendidaktik, Fremdsprachenforschung	0-8
Vorkenntnisse in germanistischer Sprachwissenschaft	0-4
Vorkenntnisse in germanistischer Literaturwissenschaft	0-4
Gesamt	0-23

- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien mehr als 12 Punkte erhalten, gelten als „geeignet“ und erhalten Zugang. Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien weniger als 12 Punkte erreichen, gelten als "nicht geeignet" und erhalten keinen Zugang.
- (7) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen. Die Nachweise gemäß Absatz 2 und 3 können unter Beachtung des in § 4 Abs. 5 MPO Fw. vorgesehenen Umfangs über Angleichungsstudien erbracht werden; sonstige Einschreibvoraussetzungen bleiben unberührt. Die Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle zu bescheinigen.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Zugangskommission Deutsch als Fremdsprache und Germanistik“, die von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag der Fachversammlungen eingesetzt wird und der drei am Studiengang beteiligte Lehrende angehören.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Fachs "Deutsch als Fremdsprache und Germanistik" wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen und ist entsprechend ausgerichtet; der Angebotsturnus der Lehrveranstaltungen ist in der Regel jährlich. Eine Aufnahme des Studiums zum Sommersemester kann erfolgen, womit Studienbeeinträchtigungen verbunden sein können. In Fällen, in denen Angleichungsstudien durchzuführen sind, ist die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester sinnvoll.

4. Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

Nr.	Basismodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
OM	Orientierungsmodul	6	4	1-2		1	
DaF	Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache: Theorien und Modelle	8	4	1	1 ¹		
GERM	Grundlagenmodul: Germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft	16	8	1	1 ¹		
Zwischensumme:		30	16		2	1	

¹ Modulbezogene Einzelleistung

5. Profile (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

5.1 Profil "Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache und germanistische Linguistik"

Nr.	Profilmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SLF	Sprachlehr- und -lernforschung	10	4	2 - 3	1 ^{1, 2}		
SKV	Entwicklungen in der Sprach- und Kulturvermittlung	10	4	2 - 3	1 ^{1, 2}		
GLing	Germanistische Linguistik	16	8	2 - 3	1		
FAM	Forschungs- und Anwendungsmodul	14	6	2 - 3	1		
MM	Mastermodul	28	2	4	2 ³		
	Individueller Ergänzungsbereich	12		2 - 3			
Zwischensumme:		90	24		6		
Studienumfang insgesamt:		120	40		8	1	

¹ Modulbezogene Einzelleistung.

² Es ist eine Einzelleistung in schriftlicher und eine in mündlicher Form zu erbringen.

³ Masterarbeit und Masterverteidigung (mündliche Einzelleistung).

⁴ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, solche Lehrveranstaltungen und ggfs. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher und fachübergreifender Perspektive erweitern.

5.2 Profil "Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache und germanistische Literaturwissenschaft"

Nr.	Profilmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SLF	Sprachlehr- und -lernforschung	10	4	2–3	1 ^{1, 2}		
SKV	Entwicklungen in der Sprach- und Kulturvermittlung	10	4	2–3	1 ^{1, 2}		
GLit	Germanistische Literaturwissenschaft	16	8	2–3	1		
FAM	Forschungs- und Anwendungsmodul	14	6	2–3	1		
MM	Mastermodul	28	2	4	2 ³		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	12		2–3	-		
Zwischensumme:		90	24		6		
Studienumfang insgesamt:		120	40		8	1	

¹ Modulbezogene Einzelleistung.

² Es ist eine Einzelleistung in schriftlicher und eine in mündlicher Form zu erbringen.

³ Masterarbeit und Masterverteidigung (mündliche Einzelleistung).

⁴ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, solche Lehrveranstaltungen und ggfs. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher und fachübergreifender Perspektive erweitern.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 8 - 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, Kurzpräsentationen etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer,
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen, die mit einer kurzen Präsentation in einer Lehrveranstaltung verbunden sein können,
 - mündliche Einzelleistung mit einer Dauer von 45 Minuten mit einem Thesenpaper von 5 bis 10 Seiten,
 - medial unterstützte Präsentation eines in Gruppenarbeit durchgeführten Forschungsprojekts mit anschließender Diskussion,
 - Dokumentation einer wissenschaftlichen Recherche zu einem ausgewählten Themenbereich.
 Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen hinsichtlich Arbeitsaufwand und Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Regelungen zum Mastermodul:
 - (a) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate und der Umfang beträgt 70 bis 90 Seiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan - nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person - eine Verlängerung um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, gewähren. Die Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät abzugeben. Zudem ist die Arbeit in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.
 - (b) Die Masterverteidigung ist eine mündliche Einzelleistung mit einer Dauer von maximal 45 Minuten, die aus einer Präsentations- und Diskussionsphase besteht. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit darzustellen und selbstständig zu begründen. Gegenstand ist die Verteidigung der Masterarbeit. Die Masterverteidigung findet in der Regel spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit, sofern diese bestanden wurde, statt und wird von zwei Lehrenden geleitet und bewertet, wobei mindestens eine Lehrende oder ein Lehrender Gutachterin oder Gutachter der Arbeit sein muss.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 15 S. 254) außer Kraft.
- (2) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/09 für einen Masterstudiengang mit dem Fach Deutsch als Fremdsprache und Germanistik eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 an der Universität Bielefeld für einen Masterstudiengang mit dem Fach Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Sommersemester 2011 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 15 S. 254) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2011/2012 gelten für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 3 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 18. Juni 2008.

Bielefeld, den 15. August 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann